

Beteiligungsrichtlinie

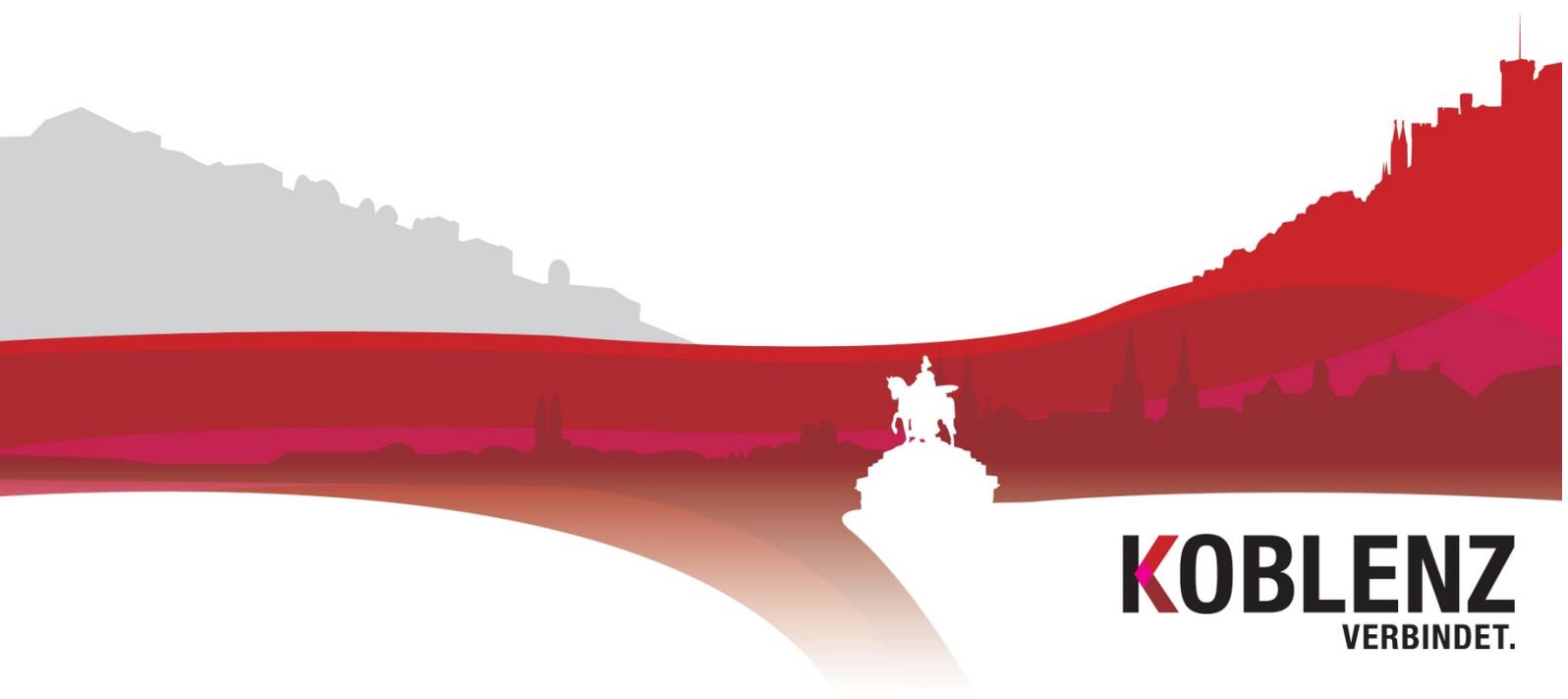
der Stadtverwaltung Koblenz

(Betri)

vom 15.09.2016

in der Fassung vom 04.08.2016

Version 1.0



Wichtige Informationen zu diesem Dokument

Dokumentenklasse:	Konzernrichtlinie
Dokumententitel:	Beteiligungsrichtlinie
Verantwortliche/r Autor/in:	Beteiligungsverwaltung
Abgestimmt mit:	Stadtvorstand
Dateiname:	Beteiligungsrichtlinie.pdf
Inkrafttreten:	15.09.2016
Fassung vom	04.08.2016
Letzte Veröffentlichung am:	n.A.
Seitenzahl:	14
Vertraulichkeitsstufe:	öffentlich
Aktuelle Version:	1.0
Versionsfreigabe am:	n.A.
Freigegeben durch:	Beschluss des Stadtvorstands (BV_Stv/0378/2016)

Änderungsnachweis

Versions-Nummer	Bearbeitungsstatus	In Kraft ab	Bearbeiter	Änderung/Bemerkung
1.0	erstellt	15.09.2016	Beteiligungsverwaltung	Erstfassung

Ergänzende Dokumente / Mitgeltende Unterlagen *

Titel des Dokuments	Fassung	Verantwortlicher Autor
keine		

* in der Tabelle sind alle Dokumente einzutragen, die für dieses Dokument Gültigkeit besitzen, sprich in dem Dokument selbst explizit genannt werden oder darüber hinaus anzuwenden sind bzw. in diesem Zusammenhang von Relevanz sind.

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	3
2. Vorwort	4
3. Aufgabe und Geltungsbereich	5
4. Beteiligungsmanagement, Beteiligungs-verwaltung und Beteiligungscontrolling	5
5. Definition der Akteure	6
5.1 Akteure	6
5.2 Eigentümerebene Stadt Koblenz	6
5.3 Unternehmensebene	8
5.4 Abschlussprüfer	10
6. Steuerung der städtischen Unternehmen	10
6.1 Wirtschaftsplan	10
6.2 Unterjähriges Berichtswesen	11
6.3 Risikoberichte	11
6.4 Jährliches Berichtswesen	11
6.5 Fristen	11
6.6 Mandatsträgerbetreuung	12
7. Inkrafttreten	12
8. Anlagenverzeichnis	12

2. Vorwort

Die Stadt Koblenz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaft). Sie erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zur Erledigung dieser Aufgaben obliegt ihr im Rahmen des Grundgesetzes die Selbstorganisation und Selbstverwaltung (Artikel 28 Grundgesetz).

Ihre Aufgaben erfüllt die Stadt Koblenz dabei nicht nur in Form der Verwaltungstätigkeit und als Teilnehmer auf dem privaten Markt, sondern auch in Form der wirtschaftlichen Betätigung über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts sowie Eigenbetrieben und Zweckverbänden im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung.

Die Gesamtheit ist der Konzern Stadt Koblenz.

Nach § 85 Abs. 1 GemO darf die Stadt Koblenz wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
und
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und dem voraussichtlichen Bedarf steht,
und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme (Energieversorgung), der Versorgung mit Wasser, der Versorgung mit Breitbandtelekommunikation und des öffentlichen Personennahverkehrs der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Als Gesellschafter ist die Stadt Koblenz unmittelbar und mittelbar unter anderem an kommunalen Unternehmen in den Bereichen Ver- und Entsorgung, Gesundheit, Wohnungswesen, Veranstaltungen, Verkehr und Wirtschaftsförderung beteiligt. Diese Unternehmen erbringen mit ihren Dienstleistungen einen wichtigen kommunalen Beitrag. Ein erfolgreiches Agieren der Unternehmen erfordert ein gutes Zusammenspiel zwischen der Stadt Koblenz, den Mitgesellschaftern, den Aufsichtsräten und der Geschäftsführung der Unternehmen.

Die Stadt als Gesellschafter definiert die Aufgaben und Strategien der Unternehmen, formuliert die damit verbundenen Ziele und stellt die notwendigen finanziellen Mittel bereit. Der Geschäftsführung obliegt es, das Unternehmen in eigener Verantwortung so zu führen, dass die Ziele der Gesellschaft im Sinne der Gesellschafter erreicht werden. Sie wird dabei vom Aufsichtsrat überwacht und ist ihm informationspflichtig. Bei wichtigen Geschäften im Regelungsbereich der jeweiligen Satzung ist die Zustimmung des Aufsichtsrates notwendige Voraussetzung. Der Aufsichtsrat gibt gegenüber der Gesellschafterversammlung Beschlussempfehlungen ab.

3. Aufgabe und Geltungsbereich

Die Beteiligungsrichtlinie regelt die Zusammenarbeit zwischen, Politik, Verwaltung und Unternehmen. Dabei sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzugrenzen und an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen. Mit dem Beschluss einer Beteiligungsrichtlinie konkretisiert die Stadt Koblenz die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 85 ff. GemO für ihre Belange.

Die Beteiligungsrichtlinie soll sicherstellen, dass der Gesellschafter Stadt Koblenz seine Gesellschafterziele erreicht. Neben kommunalpolitischen Zielen (Leistungsziele) verfolgt die Stadt Koblenz auch wirtschaftliche Ziele (Finanzziele).

Die Beteiligungsrichtlinie gilt für alle Eigengesellschaften. Eine Hinwirkungspflicht auf das Einhalten der Beteiligungsrichtlinie besteht grundsätzlich auch bei Unternehmen, an denen die Stadt Koblenz unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich die Kapital- oder Stimmrechtsanteile hält sowie bei mittelbaren und unmittelbaren Minderheitsbeteiligungen der Stadt Koblenz.

Ebenso soll die Beteiligungsrichtlinie sinngemäß für die Eigenbetriebe der Stadt Koblenz, die Beteiligung in Zweckverbänden sowie für alle weiteren gemäß § 86 ff. GemO möglichen Unternehmensformen gelten.

4. Beteiligungsmanagement, Beteiligungsverwaltung und Beteiligungscontrolling

Zu den Inhalten einer effektiven kommunalen Beteiligungspolitik zählt ein Beteiligungsmanagement.

Der Gesellschafter Stadt Koblenz wird in seinen Eigentümerinteressen vom Beteiligungsmanagement unterstützt und beraten.

Zu den Aufgaben des Beteiligungsmanagement zählen die Vorbereitung der Entscheidungen beim Gesellschafter, die Mandatsbetreuung sowie die Schaffung der Voraussetzungen für die Abstimmung der Finanzströme zwischen den Gesellschaften und dem städtischen Haushalt. Im Beteiligungsmanagement werden alle Unterlagen und Informationen zu den Unternehmen zentral verwaltet.

Die fachlich zuständigen Fachbereiche haben das Beteiligungsmanagement grundsätzlich in allen Belangen rechtzeitig einzubeziehen.

Durch das Beteiligungscontrolling des Beteiligungsmanagements werden die oben genannten Aufgaben begleitet.

5. Definition der Akteure

5.1 Akteure

Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Koblenz sind verschiedenen Akteure auf verschiedenen Ebenen tätig.

Eigentümerebene der Stadt Koblenz

- Stadtrat
- Oberbürgermeister/Dezernenten
- Beteiligungsmanagement

Unternehmensebene

- Gesellschafterversammlung
- Aufsichtsrat
- Geschäftsführung

Darüber hinaus wird als Externer der Abschlussprüfer im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Koblenz tätig.

5.2 Eigentümerebene Stadt Koblenz

5.2.1 Stadtrat

Der Stadtrat ist für eine Vielzahl die kommunalen Unternehmen betreffende Angelegenheiten zuständig (z. B. § 32 GemO). Der Stadtrat beschließt die Beteiligungsrichtlinie.

Der Stadtrat kann dem für die Vertretung der Gemeinde zuständigen Oberbürgermeister oder Beigeordneten und den weiteren Vertretern Richtlinien oder Weisungen erteilen. Hierzu gehören z. B.:

- Änderungen von Satzungen und Gesellschaftsverträgen
- Kauf- und Verkauf von Beteiligungen
- Abschluss von Unternehmensverträge nach §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG

Der Stadtrat wird durch den Oberbürgermeister einmal jährlich über die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen im Rahmen der Vorlage des Beteiligungsberichtes informiert.

5.2.2 Oberbürgermeister, Beigeordnete

Der Oberbürgermeister führt nach § 47 GemO die Beschlüsse von Stadtrat und Haupt- und Finanzausschuss aus und vertritt die Gemeinde nach außen.

Der Oberbürgermeister vertritt gemäß § 88 Abs. 1 GemO die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, oder in dem dieser entsprechenden Organ, der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, vertritt der Beigeordnete die Gemeinde, dessen Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist.

Der Oberbürgermeister oder der Beigeordnete kann Gemeindebedienstete mit seiner Vertretung beauftragen.

5.2.3 Beteiligungsmanagement

Auf der Grundlage des Dienstleistungsvertrags mit der Stadt (vom 22.01.2003) handelt die Stadtwerke Koblenz GmbH (im Rahmen des Beteiligungsmanagements) im Auftrag und Namen des Gesellschafters Stadt Koblenz. Sie ist Ansprechpartner für die Unternehmen, die Gesellschaftervertreter der Stadt Koblenz und die Fachämter. Dem Beteiligungsmanagement obliegt dabei:

5.2.3.1 Im Rahmen der Geschäftsbesorgung

1. Informations- und Dokumentationsfunktion, bei der die wesentlichen Unterlagen wie Satzungen und Gesellschaftsverträge, Handelsregisterauszüge, Geschäftsverteilungs- und Organisationspläne, Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Prüfberichte, Vorlagen und Protokolle von Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen sowie Werkausschusssitzungen vorgehalten werden.
2. Die Erstellung eines jährlich fortzuschreibenden Beteiligungsberichtes.
3. Den Aufbau eines von den Unternehmen regelmäßig zu erstellenden, vierteljährlichen Berichtswesens, das Aufschluss über deren wirtschaftliche und unternehmerische Perspektiven gibt.
4. Überwachung der Zielvorgaben und Zielerreichung (u. a. auch die Liquiditätslage) im Rahmen des Leistungscontrollings – also die Prüfung, ob die Unternehmen die ihnen von der Stadt aufgegebenen Leistungen erfüllen und sie die finanziellen Vorgaben der Stadt einhalten. Ergänzung: Hierzu bedient sie sich der beiliegenden (Anlage **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) mit der Stadt abgestimmten Kennzahlen.
5. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeindeordnung zur wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde, der entsprechenden Regelungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sowie der jeweiligen Satzung.

5.2.3.2 Im Rahmen der Beratung

1. Die Beratung der Stadt bei der Wahrnehmung der Gesellschafter- und Trägerfunktion der in der Anlage - angeführten Unternehmen sowie in der Vorbereitung und Abstimmung von strategischen, konzeptionellen und strukturellen Fragen der Unternehmen.

2. Die Gesellschaft unterstützt und berät die als Vertreterinnen und Vertreter der Stadt entsandten Mitglieder der Aufsichtsräte, Gesellschafterversammlungen und Werkausschüsse, insbesondere deren Vorsitzende, speziell durch die Sichtung, Kontrolle und Kommentierung der Sitzungsvorlagen sowie die Verfolgung der Vorgänge und einer Beschlusskontrolle.

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung kann nicht in die Rechte der Aufsichtsgremien eingegriffen werden.

Auf der Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrags vom 16.11.2009 zwischen der Stadt Koblenz und der Stadtwerke Koblenz GmbH, übernimmt die Stadtwerke Koblenz GmbH die Projektleitung für die Erstellung und die Erstellung des Gesamtabschlusses bis einschließlich 2015.

Damit das Beteiligungsmanagement seine Aufgaben wahrnehmen kann, ist es auf die kooperative Mitarbeit der Unternehmen angewiesen.

Daher werden im Rahmen der Beteiligungsrichtlinie auch die Mitwirkungspflichten der Unternehmen festgehalten (siehe 0und 6.5).

Die zeitliche Planung und die Eckwerte der Erstellung der Jahresabschlüsse sind mit dem Beteiligungsmanagement frühzeitig abzustimmen, um u. a. eine rechtzeitige Erstellung des Beteiligungsberichtes und des Gesamtabschlusses der Stadt Koblenz zu gewährleisten.

Das Beteiligungsmanagement nimmt an den Jahresabschlussgesprächen mit den Abschlussprüfern teil. Ggfs. kann hierzu auch ein separates Erörterungsgespräch in Anlehnung an § 3 Abs. 4 der Landesverordnung zur Prüfung kommunaler Einrichtungen (KomEinrPrV RP) vereinbart werden, an welchem der Wirtschaftsprüfer und der Geschäftsführer teilnimmt.

Die Unternehmen haben bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes entsprechend mitzuwirken.

5.2.4 Kämmerei- und Steueramt

Das Kämmerei- und Steueramt ist für das Finanzwesen der Stadt zuständig. Es wird vom Beteiligungsmanagement über alle Unternehmensvorgänge informiert, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben oder haben könnten. Gleichfalls hat das Kämmerei- und Steueramt das Beteiligungsmanagement über veränderte Ansätze in der Haushaltsplanung sowie im Wirtschaftsjahr eintretende Veränderungen der Finanzsituation der Stadt Koblenz, welche Auswirkungen auf die kommunalen Unternehmen haben, zu informieren.

Sofern Sachverhalte einer Anzeige gegenüber, oder Einbeziehung, der Aufsichtsbehörde oder des Landesrechnungshofs bedürfen, erfolgt diese ausschließlich durch das Kämmerei- und Steueramt. Darüber hinaus ist auch das Kämmerei- und Steueramt Ansprechpartner in sämtlichen Fragen der überörtlichen Aufsicht in Bezug auf die Beteiligungen der Stadt Koblenz.

5.3 Unternehmensebene

5.3.1 Gesellschafterversammlung

Nach § 88 Abs. 1 GemO vertritt der Oberbürgermeister die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem dieser entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, vertritt der Beigeordnete die Gemeinde, dessen Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist. Ist der öffentliche Zweck des Unternehmens mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Oberbürgermeister über die Vertretung der Gemeinde. Der für die Vertretung der Gemeinde zuständige Oberbürgermeister oder Beigeordnete kann Gemeindebedienstete mit seiner Vertretung beauftragen. Soweit der Gemeinde mehrere Sitze zustehen, wählt der Gemeinderat widerruflich die weiteren Vertreter; für die Wahl gilt § 45 sinngemäß.

5.3.2 Aufsichtsrat

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Besetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und ggfs. der Geschäftsordnung.

Dem Aufsichtsrat sollen jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben durch eigene persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildung dafür zu sorgen, dass sie ihre Verantwortung wahrnehmen und ihre Aufgaben erfüllen können. Das Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandates genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Fraktionen des Stadtrats tragen bei der Ausübung ihres Vorschlagsrechtes eine besondere Verantwortung.

Zu Beginn einer neuen Legislaturperiode bietet die Beteiligungsverwaltung ein Einführungsseminar zur Wahrnehmung des kommunalen Mandats in den Gremien der kommunalen Beteiligungsunternehmen an. Hierbei wird auch auf die Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied eingegangen.

5.3.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des Anstellungsvertrages und dieser Beteiligungsrichtlinie zu führen.

Dies beinhaltet auch die Einhaltung der jeweils aktuellen vergaberechtlichen Bestimmungen.

Bei künftigen Bestellungen von Geschäftsführern soll im Anstellungsvertrag eine Festlegung erfolgen, wonach dieser Vertrag der Beteiligungsverwaltung vorgelegt wird.

Zumindest bei neu angestellten Geschäftsführern soll die vertragliche Anstellung zunächst auf fünf Jahre befristet werden.

Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung der Geschäftsführung erfolgt durch das Beteiligungsmanagement nicht.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die kontinuierliche unternehmensspezifische Weiterbildung der Aufsichtsratsmitglieder zu unterstützen.

Sämtliche Vorlagen an die Gremien der Gesellschaft, sind dem Beteiligungsmanagement im Vorfeld der Sitzungen spätestens zum Zeitpunkt der Zustellung an die Mitglieder der entsprechenden Gremien zur Verfügung zu stellen (Sollte die im Gesellschaftsvertrag geregelte Zusendungsfrist 10 Tage unterschreiten, sind die Unterlagen jedoch mind. 10 Tage vor dem Sitzungstermin dem Beteiligungsmanagement zuzusenden).

Bei Unternehmen, an welchen die Stadt unmittelbar ihre Anteile hält, sind die Einflüsse auf den Haushalt der Stadt Koblenz durch den für das Folgejahr aufgestellten/aufzustellenden Wirtschaftsplan auf Anforderung des Beteiligungsmanagements in Vorbereitung der Haushaltsplanung der Stadt Koblenz termingerecht einzureichen.

Bei Wirtschaftsplänen von Unternehmen, welche darüber hinaus Zuschüsse, Zuwendungen oder Leistungsentgelte aus dem Haushalt der Stadt Koblenz erhalten, stellt das Beteiligungsmanagement die Abstimmungen mit dem fachlich zuständigen Fachbereich bzw. dem Kämmerei- und Steueramt der Stadt Koblenz sicher. Im Übrigen ist das Beteiligungsmanagement in die Wirtschaftsplanung frühzeitig einzubeziehen.

Um dies zu gewährleisten muss vor Beschlussfassung im entsprechenden Gremium der Gesellschaft, die Planung des Unternehmens im Entwurf der Beteiligungsverwaltung vorgelegt und ein Abstimmungsgespräch terminiert werden.

Die hierzu erforderlichen Fristen werden nach Abstimmung mit dem Kämmerei- und Steueramt dem Unternehmen durch das Beteiligungsmanagement mitgeteilt.

5.4 Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG zu beauftragen. Hierzu sind im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Erfüllung des Wirtschaftsplanes zu prüfen und zu beurteilen.

Das Beteiligungsmanagement ist vor Fertigstellung des Prüfungsberichtes am Statusgespräch mit dem Abschlussprüfer zu beteiligen (vgl. 5.2.3).

Der Gesellschafter ist über die wesentlichen Erkenntnisse, die der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Abschlussprüfung gewonnen hat zu informieren. Dabei sollen auch Ergebnisse dargestellt werden die nicht Bestandteil des Prüfungsberichts sein müssen, aber für die Gesellschafter wie auch für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung bei der weiteren Unternehmensentwicklung hilfreich sein können (sog. Management-Letter).

Ein Wechsel des Abschlussprüfers soll in Anlehnung an die Vorschriften des § 2 Abs. 1 KomEinrPrV RP nach 5 Jahren erfolgen, es sei denn, unternehmensspezifische Gründe sprechen dagegen.

Für die Auswahl des Abschlussprüfers sind mind. drei Vergleichsangebote einzuholen. Die Geschäftsführung soll den wirtschaftlichsten Anbieter zur Beschlussfassung vorschlagen.

6. Steuerung der städtischen Unternehmen

6.1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan eines Geschäftsjahres besteht aus:

- Erfolgsplan
- Vermögensplan
- Stellenübersicht

Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen:

1. der Beschluss über die Festsetzung des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen sowie des Jahresergebnisses im Erfolgsplan, der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan, der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) und des Höchstbetrages der Kassenkredite (Betriebsmittelkreditermächtigung),
2. ein Erläuterungsbericht zum Wirtschaftsplan soweit erforderlich,
3. der Finanzplan und
4. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben.

Die Inhalte und der Aufbau der Planungsrechnungen müssen dem Mindeststandard im Sinne des § 15 ff. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) sowie § 5 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) entsprechen.

6.2 Unterjähriges Berichtswesen

Die Unternehmen erstellen ein unterjähriges Berichtswesen. Die Inhalte und der Aufbau der unterjährigen Berichte müssen dem Mindeststandard, der durch das Beteiligungsmanagement vorgegeben wird, entsprechen.

Die Geschäftsführung geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Hierzu kann das Beteiligungsmanagement Kennzahlen erarbeiten, an denen die Entwicklung des Unternehmens verfolgt werden kann.

Das Beteiligungsmanagement fasst die unterjährigen Berichte zusammen, wertet sie aus und leitet die Ergebnisse der Verwaltungsleitung über das Kämmerei- und Steueramt zu.

Befindet sich ein Unternehmen in wirtschaftlich schwieriger Situation ist das Berichtswesen auf Anforderung des Beteiligungsmanagements terminlich und inhaltlich anzupassen.

6.3 Risikoberichte

Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

Die Risikosituation des Unternehmens ist grundsätzlich in einem Risikobericht darzustellen.

6.4 Jährliches Berichtswesen

Von der Beteiligungsverwaltung wird der Beteiligungsbericht auf Grundlage der Jahresabschlüsse der Unternehmen erstellt und jährlich fortgeschrieben. In Ausnahmefällen kann auf geprüfte, jedoch noch nicht durch die Gesellschafterversammlung festgestellte Jahresabschlüsse zurückgegriffen werden. Die Geschäftsführung ist dafür verantwortlich, dass die notwendigen Unterlagen der Beteiligungsverwaltung fristgerecht zugehen.

6.5 Fristen

Beim Informationsaustausch zwischen Unternehmen und Beteiligungsverwaltung sind folgende Fristen zu berücksichtigen:

- Abgabe der unterjährigen Berichte (vgl. 6.2) spätestens bis zum 30. des Folgemonats nach Quartalsende,
- Abgabe des Jahresabschlusses spätestens 2 Wochen nach der Frist gemäß § 264 Abs. 1 S. 2 Handelsgesetzbuch (HGB), bestehend in der Regel aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Lagebericht,
- Abgabe des Risikoberichtes (vgl. 6.3) bis zum 30.06. eines Jahres,
- Niederschriften der Sitzungen spätestens 30 Tage nach der jeweiligen Sitzung.

Einige Fristen (z. B. Abgabe Entwurf Wirtschaftsplan), die in Abhängigkeit zu den Terminen der Stadtratssitzungen stehen, werden jährlich individuell vom Beteiligungsmanagement nach Festlegung der Termine der Stadtratssitzungen den Unternehmen mitgeteilt.

6.6 Mandatsträgerbetreuung

Das Beteiligungsmanagement soll einen ausreichenden Informationsfluss zwischen den verschiedenen Entscheidungsträgern sicherstellen.

Für die Vorsitzenden in den Gremien hat das Beteiligungsmanagement die Informationen aus den Unternehmen aufzubereiten, um Hilfestellung bei der Vorbereitung von Entscheidungen zu geben.

Weiterhin bietet das Beteiligungsmanagement ein Seminar nach der Kommunalwahl zur Unterstützung der Stadtratsmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den Beteiligungsunternehmen an.

7. Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt am 15.09.2016 in Kraft.

Koblenz, den 15.09.2016

Prof. Dr. Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister

8. Anlagenverzeichnis

- **Liste der in der Beteiligungsverwaltung einbezogenen Unternehmen**
- **Kennzahlenabfrage**

Beteiligungsmanagement/pü

Anlage 2

Bereich	Nr.	Kennzahlen	Vorjahr	Plan	Ist	Abw. Plan/Ist
Erfolgscontrolling	1	Umsatz (TEUR)				
	2	Kosten (TEUR)				
	3	EBIT (TEUR)				
	4	Jahresergebnis (TEUR)				
	5	Kapitalkosten (%)				
	6	ROC (%)				
	7	Eigenkapitalrendite (%)				
	8	Personal (Anzahl der VZ im Durchschnitt)				
Finanzcontrolling	9	Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit (TEUR)				
	10	Cash Flow aus Investitionstätigkeit (TEUR)				
	11	Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit (TEUR)				
	12	Finanzschulden/-Überschuss				
Vermögenscontrolling	13	Zugang Immaterielle VG und Sachanlagen (TEUR)				
	14	Zugang Finanzanlagen (TEUR)				
	15	Abgang Anlagevermögen				
	16	Eingesetztes Kapital/capital employed (TEUR)				
Haushaltsauswirkung	17	Ausschüttung aus dem Jahresergebnis (TEUR)				
	18	Zahlungen aufgrund von Verlustübernahmen (TEUR)				
	19	Betriebskostenzuschuss (TEUR)				
	20	Zahlungen aufgrund von Leistungsverträgen (TEUR)				
	21	sonstiger Haushaltsbeitrag (TEUR)				